

F. Übungsfall zu den Beleidigungsdelikten

Sachverhalt¹

996

G. Schick ist Winkeladvokat. Als solcher vertritt er Angehörige von ihm in einem Zivilprozess, die von einem Geschäftspartner verklagt wurden. In der mündlichen Verhandlung lehnt G den zuständigen Einzelrichter als befangen ab und führt als Begründung an, der Richter habe der klagenden Partei zu Unrecht Prozesskostenhilfe bewilligt. Des Weiteren drückt G seine Meinung in einem Schreiben aus, in dem er das Verhalten des Richters als Rechtsbeugung darstellt. Strafbarkeit des G nach §§ 185 ff.?

Lösungsgesichtspunkte:

Eine Strafbarkeit des G nach **§ 186** scheidet mangels Tatsachenbehauptung aus. Im Kern handelt es sich um ein Werturteil, das prozessual typisch ist. Ausgedrückt wird hiermit lediglich die persönliche Überzeugung, dass der Richter dem Prozess voreingenommen gegenüber stehe.

Hinweis: Zu diesem Ergebnis kommt das erkennende Gericht. Es erscheint jedoch nach der hier vertretenen Auffassung nicht fehlerhaft, das Vorliegen einer ehrenrührigen Tatsache zu bejahen. Das Beispiel verdeutlicht die „Tücke“ der Beleidigungsdelikte.

G könnte mit der Äußerung seiner Bedenken jedoch den Tatbestand des **§ 185** erfüllt haben. Mit Blick auf die Bedeutung der grundgesetzlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG) ist jedoch stets eine restriktive Handlung des Straftatbestands geboten. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit, die zu einer einengenden Auslegung des § 185 bzw. zur Annahme berechtigter Interessen i.S.v. § 193 zwingt, und dem Ehrinteresse des Äußerungsempfängers, das eine Bestrafung wegen Beleidigung fordert. Das BVerfG fordert, im Zweifel der Meinungsäußerungsfreiheit den Vorrang einzuräumen. Danach ist der Tatbestand der Beleidigung nur dort gegeben, wo bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die **Diffamierung der Person** im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik **persönlich herabgesetzt** wird.

Zu prüfen ist, ob der Meinungsäußerungsfreiheit des G der Vorrang einzuräumen ist. Dies könnte anzunehmen sein, zumal G zu unterstellen ist, dass ihm die Sache in zweierlei Hinsicht so nahe geht, dass er sich zum Verfechter dieser Sache aufwerfen darf. Unter Berücksichtigung der Umstände handelt es sich nicht um eine Schmähung, also nicht um eine unsachliche Auseinandersetzung bzw. „Abrechnung“ mit dem Richter², sodass jedenfalls der Schutzbereich des Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG eröffnet ist. Daher ist bei der Frage nach der Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 185 die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG auf Seiten des G mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Richters aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG abzuwägen. Zu berücksichtigen ist insbesondere die berufliche Stellung des G als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), der fremde Interessen wahrnimmt.³ Aus diesem Grund darf der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen.⁴ Stellt man der beruflichen Funktion des Anwalts die Rechtsstellung des Richters gegenüber, ist zu berücksichtigen, dass in einem demokratischen Rechtsstaat die – auch zuweilen heftige – Kritik an der Rechtsanwendung der Gerichte gestattet sein muss. Das Interesse an

¹ In Anlehnung an BayObLG NJW **2000**, 1584. Vgl. auch KG StV **1997**, 485 (dort wird einem Richter vorgeworfen, absichtlich ein Fehlurteil herbeigeführt zu haben). Vgl. des Weiteren KG NSTZ-RR **1998**, 12 (Bezeichnung einer beisitzenden Richterin als hörig gegenüber dem Vorsitzenden) und OLG Jena NJW **2002**, 1890, 1891 (haltlose Beleidigung im Plädoyer).

² Vgl. dazu OLG Düsseldorf NSTZ-RR **1996**, 7; BVerfG NJW **1999**, 2263.

³ Vgl. RGSt **47**, 170, 171 sowie § 1 BRAO.

⁴ BVerfGE NJW **2000**, 200; OLG Bremen StV **1999**, 536.

der objektiven und effizienten Rechtspflege ist eines der wesentlichen Pfeiler des Rechtsstaats. Das Vortragen von nicht offensichtlich unbegründeter und schmäher Kritik soll nicht zu einer Strafverfolgung durch die Gerichte führen. G hat somit nicht den Tatbestand der Beleidigung erfüllt. Ob er sich auch auf den Rechtfertigungsgrund *Wahrnehmung berechtigter Interessen* gem. § 193 hätte stützen können, ist daher nicht entscheidungserheblich. G hat sich nicht gem. § 185 strafbar gemacht.